

061 - StR - I

**Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg**

Dieser Aufgabentext besteht aus 21 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

GPA-Nr.:

Handaktenvermerk von Rechtsanwalt Ludwig Laureatus

Heute, am 4. November 2015, erscheint Frau Melanie Mochito-Galanski in der Kanzlei und bittet um Mandatsübernahme in einem Strafverfahren, dessen Hauptverhandlung gestern vor dem Amtsgericht Tiergarten, Berlin, stattgefunden hat. Die Mandantin ist zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und mit Ende der Verhandlung aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Die bisherige Verteidigung hatte der Kollege Dr. Berengar Bläulich übernommen, der als Pflichtverteidiger für das gesamte Verfahren, also über alle Instanzen, beigeordnet ist.

Frau Mochito-Galanski machte folgende Angaben:

„Ich bin immer noch total verwirrt wegen dem, was da gestern passiert ist; ich kann mir nicht vorstellen, dass das alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Ich hoffe deshalb, dass Sie mir helfen können. Ich weiß selbst, dass ich Mist gebaut habe, aber dafür für zwei Jahre in den Knast zu gehen, erscheint mir dann doch sehr hart. Ich wüsste auch nicht, wie ich das meinem Arbeitgeber erklären sollte und wer sich in diesen zwei Jahren um meine Tochter, Melusine, kümmern sollte.

Irgendwie ging gestern das Ganze total an mir vorbei, aber ich habe auch keine Erfahrung damit, wie Gerichtsverhandlungen normalerweise ablaufen. Ich habe zwar auch der Rücknahme des wenige Sekunden zuvor eingelegten Rechtsmittels zugestimmt, weil ich mich irgendwie verpflichtet fühlte, bereue das jetzt aber zutiefst. Für mich war es einfach das erste Mal vor Gericht. Übrigens hat sich – so zumindest mein Eindruck – auch der Staatsanwalt nicht sehr wohl in seiner Haut gefühlt; jedenfalls saß er die ganze Zeit nur mit rotem Kopf da, hat in seinem Schlussplädoyer nur etwas davon gestammelt, dass er ja nur spontan eingesprungen sei, aber eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren für sinnvoll halte. Ansonsten hat der überhaupt nichts gesagt.

Na gut, die Anklage hat er auch verlesen. Danach hat er aber bis zum Urteil nur noch geschwiegen. Das glaube ich zumindest, denn ich war ja zwischenzeitlich kurz draußen, um etwas zu trinken zu holen. Mir war in der gesamten Situation leider total schwindlig, deshalb

brauchte ich mal eine Pause und etwas zu trinken. Das hatte mir der Richter auch erlaubt. Die haben das dann wohl einfach wieder aufgerufen, als ich noch an dem 4 Etagen höher gelegenen Getränkeautomaten angestanden habe; da habe ich natürlich nichts gehört.

Als ich dann wieder zurück in den Verhandlungssaal ging, teilte mir der Richter mit, dass mein Verteidiger, Herr Dr. Bläulich, mittlerweile ein Geständnis für mich abgegeben habe, da man sich informell darauf verständigt habe, dass in meinem Fall noch eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren in Betracht komme. Augenzwinkernd sagte er mir, dass wir jetzt von einem weniger schweren Fall ausgehen könnten. Das sei ja kein Problem, weil das Urteil ja sowieso rechtskräftig werde. Auch das habe man schon so besprochen.

Ich bin so unglücklich, dass ich gegen dieses Urteil vorgehen möchte. Ich bin zu Ihnen gekommen, weil ich das Gefühl habe, dass mich Herr Rechtsanwalt Dr. Bläulich mit diesem so jedenfalls nicht abgesprochenen Geständnis und seinem Verhalten insgesamt ans Messer geliefert hat und sich vor allem bei dem Richter einschmeicheln wollte; dem Richter selbst war alles egal. Ich habe zu Herrn Dr. Bläulich kein Vertrauen mehr. Kann ich denn einen Pflichtverteidiger auch wieder loswerden?“

gez. Laureatus

Staatsanwaltschaft Berlin

Berlin, den 10. Oktober 2015

258 Js 314/15

Haft!

Frist gem. §§ 121, 122 StPO:

4. April 2016

An das

Amtsgericht Tiergarten

- Schöffengericht -

A n k l a g e s c h r i f t

Melanie Mochito – Galanski,
geboren am 19. März 1983 in Berlin,
wohnhaft Pücklerstr. 17, 10997 Berlin,
deutsche Staatsangehörige, ledig,

- Registerauszug ist beigelegt -

- am 5. Oktober 2015 festgenommen und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 6. Oktober 2015, 359 Gs 826/15, seitdem in Untersuchungshaft in der JVA für Frauen, Berlin, zu Gefangenenbuchnr. 3142/15-3 -

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Berengar Bläulich,
Katharinenstr. 15, 12134 Berlin.

wird **a n g e k l a g t**,

in Berlin

am 30. September und 5. Oktober 2015

durch drei selbständige Handlungen

1. bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, wobei sie sonst ein Mittel bei sich führte, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen,
3. in die Geschäftsräume eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein.

Der Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am 30. September 2015 entnahm die Angeschuldigte den Auslagen des Baumarkts der Firma Hammerfest, Masurenallee 39, 13459 Berlin, eine rosa Wasserpistole sowie einen Fenstersauger der Firma Kärcher im Wert von insgesamt 69,- Euro und steckte diese in ihre rechte Jackentasche (Wasserpistole) bzw. ihren Rucksack (Fensterreiniger), um beides für sich zu behalten. Anschließend verließ sie das Geschäft, ohne den Kaufpreis zu bezahlen. Als der Zeuge Druser, welcher nur das Einstecken des Fensterreinigers beobachtet hatte, in seiner Eigenschaft als Ladendetektiv die Angeschuldigte im Ausgangsbereich des Marktes zum Stehenbleiben aufforderte und dabei am Arm festhielt, griff die Angeschuldigte in ihre rechte Jackentasche und deutete an, mit einer Schusswaffe bewaffnet zu sein, indem sie mit der darin befindlichen Wasserpistole eine zielende Bewegung machte, um so mit der Beute entkommen zu

können. Der Zeuge Drusper, der den in der Jackentasche verborgenen Gegenstand nicht sehen konnte, aber befürchtete, dass es sich um eine echte Waffe handelte, ließ die Angeschuldigte daraufhin gehen und verständigte die Polizei.

2. Als die Angeschuldigte gerade die Hofeinfahrt des Baumarktes verlassen wollte, sah sie den herannahenden Streifenwagen und rannte zurück zum Parkplatz, wo sie sich zunächst für einige Minuten verborgen hielt. Sodann fiel ihr der nicht verschlossene Pkw Audi A3 mit dem amtlichen Kennzeichen B-GK 709 des Zeugen Drusper auf, in welchem der Zündschlüssel steckte. Sie fasste den Entschluss, das Fahrzeug für ihre Flucht zu nutzen, startete den Motor und fuhr mit dem Auto zu einer ca. 1,5 km entfernt gelegenen, wenig befahrenen Nebenstraße, wo sie das Auto unverschlossen abstellte und damit, wie von vornherein beabsichtigt, dem Zugriff Dritter preisgab. Der Zeuge Drusper fand sein unverschlossenes Auto dort 30 Minuten später wieder vor.
3. Am 5. Oktober 2015 betrat die Angeschuldigte erneut den vorgenannten Baumarkt, obwohl sie wusste, dass aufgrund der vorgenannten Vorfälle ein Hausverbot gegen sie verhängt worden war.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 123 Abs. 1, 242 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1b, 252, 53 StGB.

Beweismittel

[...]

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

[...]

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage vor dem Amtsgericht Tiergarten – Schöffengericht – zur Hauptverhandlung zuzulassen,
2. Haftfortdauer anzuordnen.

gez. Kassen-Schröter
Staatsanwalt

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Anklage im Übrigen [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile formal ordnungsgemäß und für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Des Weiteren wird von einem Abdruck des ordnungsgemäß ergangenen Eröffnungsbeschlusses abgesehen. Darin wurde das Hauptverfahren eröffnet und die Anklage vom 10. Oktober 2015 unverändert zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten – Schöffengericht – zugelassen.

265 Ls 258 Js 314/15

Eingang des Urteils bei der Geschäftsstelle:
16. November 2015

Rechtskräftig seit dem 10. November 2015 uhlig, JOS'in
--

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

Melanie M o c h i t o – G a l a n s k i, geb. am 19. März 1983 in Berlin, wohnhaft 10997 Berlin, Pücklerstr. 17, ledig, Deutsche,

wegen räuberischen Diebstahls pp.

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - aufgrund der Hauptverhandlung vom 3. November 2015, an der teilgenommen haben [...],

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagte wird wegen schweren räuberischen Diebstahls, Diebstahls sowie wegen Hausfriedensbruchs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt.
2. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 123 Abs. 1, 242 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 3, 252, 53 StGB.

Gründe:

I.

Die 32jährige Angeklagte ist deutsche Staatsangehörige, ledig und Mutter einer fünfjährigen Tochter. Sie arbeitet seit vier Jahren mit einer vollen, unbefristeten Stelle bei einer Kulturstiftung und hat daraus ein monatliches Einkommen von 2.800,- Euro netto. Der Kindsvater

zahlt keinen Unterhalt. Strafrechtlich ist die Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten. Aufgrund der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe wurde die Angeklagte am 5. Oktober 2015 vorläufig festgenommen und befand sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 6. Oktober 2015 – 359 Gs 826/15 – bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft in der JVA für Frauen.

II.

1. Am 30. September 2015 entnahm die Angeklagte den Auslagen des Baumarkts der Firma Hammerfest, Masurenallee 39, 13459 Berlin, eine rosa Wasserpistole sowie einen Fenstersauger der Firma Kärcher im Wert von 69,- Euro und steckte diese in ihre rechte Jackentasche (Wasserpistole) bzw. ihren Rucksack (Fensterreiniger), um beides für sich zu behalten. Anschließend verließ sie das Geschäft, ohne den Kaufpreis zu bezahlen. Als der Zeuge Drusper, welcher nur das Einstecken des Fensterreinigers beobachtet hatte, in seiner Eigenschaft als Ladendetektiv die Angeklagte im Ausgangsbereich des Marktes am Arm festhielt und zum Stehenbleiben aufforderte, griff die Angeklagte in ihre rechte Jackentasche und deutete an, mit einer Schusswaffe bewaffnet zu sein, indem sie mit der darin befindlichen Wasserpistole eine zielende Bewegung machte, um so mit der Beute entkommen zu können. Der Zeuge Drusper, der den in der Jackentasche verborgenen Gegenstand nicht sehen konnte, aber befürchtete, dass es sich um eine echte Waffe handelte, ließ die Angeklagte daraufhin gehen und verständigte die Polizei.
2. Als die Angeklagte gerade die Hofeinfahrt des Baumarktes verlassen wollte, sah sie den herannahenden Streifenwagen und rannte zurück zum Parkplatz, wo sie sich zunächst für einige Minuten verborgen hielt. Sodann fiel ihr der nicht verschlossene Pkw Audi A3 mit dem amtlichen Kennzeichen B-GK 709 des Zeugen Drusper auf, in welchem der Zündschlüssel steckte. Sie fasste den Entschluss, das Fahrzeug für ihre Flucht zu nutzen, startete den Motor und fuhr mit dem Auto zu einer ca. 1.5 km entfernt gelegenen, wenig befahrenen Nebenstraße, wo sie das Auto, wie von vornherein beabsichtigt, unverschlossen und mit dem Zündschlüssel im Zündschloss abstellte. Anschließend verständigte sie telefonisch anonym eine Mitarbeiterin des o.g. Baumarkts über den Standort des Wagens. Der Zeuge Drusper konnte ca. 30 Minuten später sein Fahrzeug wiedererlangen.
3. Am 5. Oktober 2015 betrat die Angeklagte erneut den genannten Baumarkt, obwohl gegen sie aufgrund der vorgenannten Vorfälle ein Hausverbot verhängt worden war.

III.

Die Angeklagte hat sich zum vorstehend festgestellten Geschehen vom 5. Oktober 2015

(Abschnitt II Unterabschnitt 3) in der Hauptverhandlung mündlich eingelassen, die Tat gestanden und nachvollziehbar und in sich schlüssig den Tatablauf sowie die spontan vorgenommene Entschuldigung beim Zeugen Drusper geschildert.

Die weiteren vorstehend festgestellten Taten (Abschnitt II Unterabschnitt 1 und 2) hat die Angeklagte über ihren Verteidiger vollumfänglich eingeräumt. Das Gericht ist von der Glaubhaftigkeit dieser geständigen Einlassung der Angeklagten überzeugt, zumal sie widerspruchsfrei mit den gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO durch Verlesung des Schreibens des Zeugen Drusper vom 26. Oktober 2015 eingeführten Angaben desselben in Einklang steht.

[...]

Das Gericht ist daher überzeugt, dass die Angeklagte von vorherein erkannt und billigend in Kauf genommen hat, den Zeugen Drusper dauerhaft von der Verfügung über sein Fahrzeug auszuschließen. Allein das Abstellen eines unverschlossenen Fahrzeugs in einer Nebenstraße lässt insoweit, ungeachtet der weiteren Umstände, schon keinen anderen Schluss zu.

IV.

Die Angeklagte hat sich demnach des schweren räuberischen Diebstahls, des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

[...]

V.

Das Gericht hat bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass die Angeklagte geständig, bereits von der Untersuchungshaft beeindruckt und der entstandene Schaden letztlich gering gewesen ist. Auch ist die Angeklagte bislang strafrechtlich nicht auffällig geworden.

Zu Lasten der Angeklagten war aber zu berücksichtigen, dass sie erhebliche Delikte, darunter mit dem schweren räuberischen Diebstahl sogar ein Verbrechen, begangen und damit ihren fehlenden Respekt vor dem Eigentum anderer bekundet hat.

Angesichts dessen hielt das Gericht die Annahme eines minder schweren Falles des räuberischen Diebstahls gemäß § 250 Abs. 3 StGB und im Ergebnis eine Strafe von einem Jahr und sechs Monaten für den räuberischen Diebstahl, neun Monaten für den Diebstahl (§ 242 Abs. 1 StGB) sowie eine Geldstrafe von fünfzig Tagessätzen zu je 80,- Euro hinsichtlich des Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 1 StGB) für tat- und schuldangemessen, aus denen unter Berücksichtigung des engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs der Tatbegehung eine Gesamtfreiheitsstrafe (§ 53 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 StGB) von zwei Jahren zu bilden war.

Besondere Umstände im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB lagen schon aufgrund der vorherigen Untersuchungshaftvollstreckung nicht vor, weshalb eine Aussetzung der Vollstreckung der

Freiheitsstrafe nicht in Betracht kam.

.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Kowalschewski

Richter am Amtsgericht

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck des Urteils im Übrigen [...] wird - auch zu Prüfungszwecken - abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile formal ordnungsgemäß und für die Bearbeitung nicht erforderlich sind.

Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

in der Strafsache gegen

Melanie M o c h i t o – G a l a n s k i, geb. am 19. März 1983 in Berlin, wohnhaft 10997 Berlin, Pücklerstr. 17, ledig, Deutsche,

wegen räuberischen Diebstahls pp.

Anwesend:

Richter am Amtsgericht Kowalschewski
als Vorsitzender

Metallbauer Jeremias Junker
IT-Administratorin Sylvia Sörensen
als Schöffen

Rechtsreferendar Rüdiger Ranunkel
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Berengar Bläulich
als Verteidiger der Angeklagten

Justizobersekretärin Uhlig
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Beginn der Sitzung: 11.15 Uhr

Die Sache wird aufgerufen.

Es wird festgestellt, dass die Angeklagte – vorgeführt aus der JVA für Frauen – und Rechtsanwalt Dr. Bläulich als ihr Verteidiger erschienen sind.

Der Zeuge Danilo Drusper hat schriftlich mitgeteilt, bis zum 22. November 2015 urlaubsbe-

dingt abwesend zu sein.

Die Angeklagte erklärt zu ihren persönlichen Daten: [...].

Die Haftverhältnisse wurden erörtert.

Der Staatsanwalt verliert den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 10. Oktober 2015.

Der Vorsitzende stellt fest, dass mit Beschluss vom 25. Oktober 2015 das Hauptverfahren eröffnet und die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten – Schöffengericht – zugelassen worden ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Erörterung oder Verständigung nach §§ 202a, 212 StPO bislang nicht stattgefunden hat.

Der Vorsitzende belehrt die Angeklagte nach § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO.

Diese erklärt: Ich will aussagen.

Es stimmt, dass ich trotz des Hausverbotes am 5. Oktober 2015 nochmal in dem Baumarkt war. Ich wollte nur ein paar Schrauben kaufen und als ich den Ladendetektiv sah, habe ich mich bei ihm entschuldigt. Zu den anderen Tatvorwürfen möchte ich zunächst keine Angaben machen.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Verteidiger stellt den Antrag, der als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt ist.

Die Sitzung wird um 11.45 Uhr unterbrochen und um 12.25 Uhr in Anwesenheit der Beteiligten fortgesetzt.

b.u.v.

Der Antrag, den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen, wird als

unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

[...]

Die Angeklagte bittet um eine Pause, da sie sich nicht wohl fühle und etwas zu trinken benötige.

Die Sitzung wird um 12.30 Uhr unterbrochen und um 12.40 Uhr nach erneutem Aufruf in Anwesenheit der Beteiligten – von der Angeklagten abgesehen, deren weitere Anwesenheit gemäß § 231 Abs. 2 StPO aufgrund eigenmächtigen Entfernens nicht für erforderlich gehalten wird – fortgesetzt.

Der Verteidiger gibt für die Angeklagte mündlich eine Einlassung ab, die als Anlage 2 zu Protokoll genommen wird.

Die Angeklagte nimmt ab 12.50 Uhr wieder an der Hauptverhandlung teil. Sie wird in Kenntnis gesetzt, dass der Verteidiger mittlerweile eine Erklärung für sie abgegeben habe.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Angeklagte ausweislich der Auskunft aus dem Bundeszentralregister nicht vorbestraft ist.

Es wird festgestellt, dass der Zeuge Drusper entschuldigt fehlt. Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser sich sowohl schriftlich entschuldigt als auch in einem Schreiben an das Gericht seine Aussage niedergelegt habe.

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, der Angeklagten sowie des Verteidigers:

b.u.v.:

Das Schreiben des Zeugen Drusper vom 26. Oktober 2015 (Anlage 3 des Protokolls) wird gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO verlesen.

Gründe:

Der Zeuge Drusper kann in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärt, dass das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung des Hausfriedensbruchs bejaht werde.

Auf Frage des Vorsitzenden werden keine weiteren Anträge zur Beweisaufnahme gestellt. Die Beweisaufnahme wird daher geschlossen.

Nach der Vernehmung der Angeklagten und nach der Verlesung bzw. Erörterung eines jeden Schriftstücks wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob ihrerseits noch Erklärungen zur Sache abzugeben oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen seien.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger erhalten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Sie beantragen [...]

Die Angeklagte erklärt: nichts.

Die Angeklagte hat das letzte Wort.

Die Sitzung wird um 13.25 Uhr unterbrochen und um 13.35 Uhr in Anwesenheit der Beteiligten fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündet durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

[...]

b.u.v.:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 6. Oktober 2015 wird aufgehoben. Entlassungsanordnung ist erteilt.

Ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Der Verteidiger erklärt, namens und in Vollmacht seiner Mandantin gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen.

v.u.g.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Rechtsmittel form- und fristgerecht zu Protokoll eingelegt wurde.

Der Verteidiger erklärt mit Zustimmung der Angeklagten, das soeben eingelegte Rechtsmittel zurückzunehmen.

v.u.g.

Ende der Sitzung: 13.50 Uhr.

Das Protokoll wurde am 7. November 2015 fertig gestellt.

gez. Kowalschewski
Richter am Amtsgericht

gez. Uhlig
Justizobersekretärin

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck des Protokolls im Übrigen [...] wird (auch zu Prüfungszwecken) abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile formal ordnungsgemäß und für die Bearbeitung nicht erforderlich sind.

Anlage 1 zum Protokoll vom 3. November 2015

Dr. BLÄULICH

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Berengar Bläulich, Rechtsanwalt
Katharinenstr. 15
12134 Berlin

An das
Amtsgericht Tiergarten

Berlin, den 3. November 2015

Strafverfahren gegen Melanie Mochito-Galanski – 265 Ls 258 Js 314/15

Namens und in Vollmacht beantrage ich, den Vorsitzenden Richter Konrad Kowalschewski wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Der Vorsitzende hat noch im Ermittlungsverfahren in seiner damaligen Funktion als Ermittlungsrichter den Vorsitz bei dem für den 8. Oktober 2015 anberaumten Haftprüfungstermin der Angeklagten führen sollen. Zu einer Entscheidung kam es nicht, da der Haftprüfungsantrag auf Anregung des Vorsitzenden noch vor dem Termin, nämlich am 7. Oktober 2015, zurückgenommen wurde. Dem vorangegangen war ein Telefonat am selben Tag mit dem Unterzeichner als Verteidiger der Angeklagten, in dem die Erfolgsaussichten des Haftprüfungsantrags erörtert werden sollten. In diesem Telefonat äußerte der Vorsitzende wörtlich: „Unter uns gesagt, machen Sie sich doch nichts vor, die Frau gehört ins Gefängnis, wo sie ist, und zwar ganz lange und ganz tief. Solche Leute haben in Freiheit nichts zu suchen.“

Diese Äußerung ist geeignet, bei der Angeklagten den Eindruck zu erwecken, dass ihr der Vorsitzende über die eigentlich im Haftprüfungstermin zu entscheidende Frage der Haftfortdauer hinaus mit grundsätzlichen Vorbehalten begegnet, die an einer unvoreingenommenen und objektiven Verhandlungsführung und Urteilsfindung zweifeln lassen.

gez. Bläulich

gez. Mochito-Galanski

<p>Hinweis des GPA: Der Vorsitzende Richter hat in einer dienstlichen Äußerung bestätigt, dass das Telefonat mit dem Verteidiger so stattgefunden und er die behauptete Aussage so getätigt habe.</p>
--

Anlage 2 zum Protokoll vom 3. November 2015

Strafverfahren gegen Melanie Mochito-Galanski – 265 Ls 258 Js 314/15

Namens meiner Mandantin gebe ich zum Tatvorwurf folgende Einlassung ab:

Die Anklagevorwürfe sind so, wie sie in der Anklageschrift vom 10. Oktober 2015 aufgeführt und vom Vertreter der Staatsanwaltschaft vorgetragen worden sind, vollumfänglich zutreffend. Ich bedaure sehr, dass ich mich zu den Taten habe hinreißen lassen.

gez. Bläulich

Berlin, den 3. November 2015

Anlage 3 zum Protokoll vom 3. November 2015

Danilo Drusper
Bützer Straße 12
14583 Milower Land

An das
Amtsgericht Tiergarten
Turmstr. 91
10559 Berlin

Berlin, den 26. Oktober 2015

Verfahren gegen Melanie Mochito-Galanski – 265 Ls 258 Js 314/15

Hohes Gericht,

die Ladung zu dem Gerichtsverfahren gegen Frau Mochito-Galanski habe ich erhalten, muss Ihnen allerdings mitteilen, dass ich an besagtem Tag verhindert bin. Ich reise am 27. Oktober 2015 zur Hochzeit meiner Tochter nach Kanada und kehre erst am 22. November 2015 wieder zurück. Den beigefügten Unterlagen können Sie entnehmen, dass die Reise schon seit mehreren Monaten geplant und gebucht war.

Ich möchte Ihnen aber bei dieser Gelegenheit einfach schriftlich schildern, was sich am besagten Tag zugetragen hat: Ich hatte am 30. September 2015 Dienst als Ladendetektiv im Baumarkt der Firma Hammerfest in der Masurenallee 39, 13459 Berlin. Mir fiel eine Frau auf, die etwa Mitte dreißig war und einen Kärcher Fenstersauger in ihren Rucksack steckte, wobei sie sich immer wieder in alle Richtungen umschaute, als hätte sie etwas zu verbergen – was natürlich besonders auffällig war.

Wie von mir erwartet, passierte sie dann auch den Kassenbereich, ohne zu bezahlen. Ich sprach sie hinter den Kassen an, hielt sie am Arm fest, stellte mich vor und bat sie, mitzukommen und mich einen Blick in den Rucksack werfen zu lassen. Daraufhin griff sie seelenruhig in ihre rechte Jackentasche, umfasste dort einen pistolenähnlichen Gegenstand, dessen Konturen sich durch die Jacke abzeichneten, richtete den Lauf auf mich und sagte: „Lass los“. Da ich mir nicht sicher war, ob es sich vielleicht wirklich um eine scharfe Waffe handelte, habe ich sie dann gehen lassen und die Polizei gerufen.

Als ich gerade dabei war, der Polizei alles zu erklären, hörte ich über die Lautsprecheranlage unseres Supermarktes, dass sich der Fahrer des Wagens B-GK 709 am Informationsschalter melden soll. Das ist mein Audi. Am Informationsschalter habe ich dann erfahren, dass es einen anonymen Anruf gab und die weibliche Anruferin angegeben habe, den Wagen vom Parkplatz genommen und in einer ca. 1.5 km entfernt gelegenen Nebenstraße unverschlos-

sen abgestellt zu haben. Sie hätte darum gebeten, den Fahrer schnellstmöglich zu verständigen. Ich habe dort das Fahrzeug dann unbeschädigt und unverschlossen mit Zündschlüssel im Zündschloss vorgefunden.

Ich habe mich sehr über mich geärgert, weil es jetzt bereits das dritte Mal seit meiner Operation war, dass ich das Auto einfach unverschlossen und mit steckendem Schlüssel abgestellt hatte – ich nehme an, dass diese Vergesslichkeit eine Nebenwirkung der Schmerzmittel ist, die ich noch immer nehmen muss. Umso dankbarer war ich, dass die Anruferin mich informiert hat, so dass ich das Auto wenigstens schnell wieder abholen konnte.

Im Auto fand ich dann einen Dienstausweis im Fußraum des Fahrersitzes. Auf diesem erkannte ich die besagte Dame wieder, daneben stand der Name Melanie Mochito-Galanski. Die Adresse herauszubekommen, war dann kein Problem, weshalb ich ihr dann mit einem Formbrief mitgeteilt habe, dass sie wohl mit einer Anzeige zu rechnen habe. Unser Geschäftsführer hat ihr dann noch schriftlich Hausverbot für ein Jahr erteilt; das machen wir immer so.

Da für mich die Sache damit erledigt war, habe ich selbst auch keinen Strafantrag bei der Polizei gestellt. Für den Baumarkt bin ich nicht strafantragsberechtigt; das müsste der Geschäftsführer machen. Den habe ich auch jeweils am selben Tag informiert. Der hat es aber – wie er mir neulich mal bei einem Kaffee erzählt hat – erst vergessen und will es jetzt auch nicht mehr tun. Er meint, das eine Jahr Hausverbot reiche aus und wiederkommen werde sie schon nicht.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für Rückfragen stehe ich nach meiner Rückkehr aus Kanada selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Danilo Drusper

Dienstliche Äußerung

Ich absolviere seit dem 16. September 2015 und noch bis zum 15. Dezember 2015 meine Pflichtstation bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Rahmen meines Rechtsreferendariates. Am 3. November 2015 war ich für die Sitzungsververtretung vor der Abteilung 265 des Amtsgerichts Tiergarten eingeteilt, terminiert waren erst drei Verfahren vor dem Strafrichter, die ich mit meinem Ausbilder vorbereitet hatte, dann ein Schöffengerichtsverfahren, für das ein Staatsanwalt kommen sollte, und anschließend noch ein Einspruch gegen einen Strafbefehl, für den ich dann wieder zuständig war.

Ich habe mich daher nach meinen drei Verfahren erstmal in den Zuschauerraum gesetzt, weil ich mir das Schöffengerichtsverfahren angucken wollte. Aber irgendwie tauchte niemand von

der Staatsanwaltschaft auf. Nach ein paar Minuten erfolglosen Wartens rief mich der Vorsitzende nach vorne, drückte mir die Schöffenanklage in die Hand und sagte zu mir: „Das kriegen Sie schon hin. Ich strebe hier einen Deal an, da müssen Sie auch nicht Rücksprache halten“. Also setzte ich mich wieder auf den Platz des Staatsanwalts und die Sache wurde aufgerufen.

Ich habe dann alles so gemacht, wie ich es gelernt habe, also vor allem die Anklage verlesen und zum Schluss eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren beantragt. Außerdem habe ich auf Aufforderung des Vorsitzenden das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung des Hausfriedensbruchs bejaht.

Ansonsten habe ich das Verfahren eher beobachtend wahrgenommen, ich kannte ja auch die Akte überhaupt nicht. Die Angeklagte machte einen durchaus betroffenen Eindruck, von den Anklagevorwürfen hat sie aber meiner Erinnerung nach erstmal nur den Hausfriedensbruch eingeräumt, wie ich den aus der Anklage vorgelesen hatte. Irgendwann bat sie dann um eine Pause, weil ihr flau im Magen wurde. Der Vorsitzende unterbrach die Hauptverhandlung und was dann geschah, fand ich eigentlich sehr clever: Er diskutierte mit dem Verteidiger den Fall und schnell waren sich beide einig, dass die Angeklagte einfach den Anklagevorwurf so wie in der Anklage einräumen und dann eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung bekommen soll. Der Verteidiger war damit sofort einverstanden, einen minder schweren Fall des schweren räuberischen Diebstahls anzunehmen und bot an, auch auf Rechtsmittel zu verzichten. Wörtlich sagte er: „Das bin ich Ihnen ja nach diesem Befangenhheitsversuch schuldig, was?“ Der Vorsitzende erklärte dann, dass er einen direkten Rechtsmittelverzicht schwierig fände, warum genau, habe ich nicht verstanden. Dann sagte er: „Aber es gibt ja noch andere Möglichkeiten, Herr Dr. Bläulich! Legen Sie doch einfach ein und nehmen gleich wieder zurück.“ Was er damit gemeint hat, habe ich dann erst später verstanden.

gez. Rüdiger Ranunkel

Berlin, 6. November 2015

Hinweis des GPA: Der Vorsitzende Richter hat in einer dienstlichen Äußerung bestätigt, dass die dienstliche Äußerung des Referendars das Geschehen in der Hauptverhandlung zutreffend wiedergebe.

Liebe Frau Referendarin Böhringer,

ich habe unmittelbar nach dem ersten Gespräch, nämlich am 5. November 2015, mit der Mandantin unter Vollmachtsvorlage gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt. Das Urteil ist mir, dem Kollegen Dr. Bläulich und der Mandantin am 23. November 2015 zugestellt worden. Mittlerweile konnte ich auch Akteneinsicht nehmen.

1. Ich möchte in jedem Fall zur Revision übergehen; hinsichtlich einer etwaigen Berufung brauchen Sie keine Überlegungen anzustellen.
2. Ich bitte Sie, die Erfolgsaussichten einer Revision umfassend gutachterlich zu prüfen.
3. Außerdem wäre ich für Ausführungen dankbar, wie wir dem Wunsch der Mandantin auf Entpflichtung des Kollegen Dr. Bläulich entsprechen könnten. Geht so etwas überhaupt, und falls ja: unter welchen Voraussetzungen? Was müsste man dafür vortragen?

Ihr Ludwig Laureatus

Bearbeitungshinweise:

1. Fertigen Sie aus der Perspektive der Rechtsreferendarin Böhringer ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der eingelegten Revision und entwerfen Sie den mit der Revisionsbegründung zu stellenden Antrag. Es ist auf alle in Betracht kommenden Rechtsprobleme - ggf. in einem Hilfgutachten - einzugehen.
2. Erörtern Sie in einem **separaten** Vermerk die zweite, von Rechtsanwalt Laureatus aufgeworfene Frage der Entpflichtung des bisherigen Pflichtverteidigers.
3. Bearbeitungszeitpunkt ist der **8. Dezember 2015**.
4. Der 23. Dezember 2015 fällt auf einen Mittwoch (Werktag).
5. Es ist zu unterstellen, dass das Mandat von Rechtsanwalt Dr. Bläulich nicht die Befugnis zur Vertretung der Angeklagten bei deren Abwesenheit i.S.d. § 234 StPO umfasst.
6. Es ist davon auszugehen, dass die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung sowie die Zuständigkeit des Gerichts gewahrt sind.
7. Die **Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (OrgStA)** des Landes Berlin, aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 von der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erlassen, regelt in Nr. 23:

23. Sitzungsververtretung

(1) Die Anwaltschaft soll die Anklage nur in der Hauptverhandlung bei dem Richter beim Amtsgericht als Strafrichter vertreten.

(2) Auf Anregung der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft kann die Generalstaatsanwältin in Berlin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin im Einzelfall besonders geeignete Amtsanwälte zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht heranziehen.

§ 8 des **Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (AGGVG)** lautet wie folgt:

§ 8 [Geschäfte der Staatsanwaltschaft]

1Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Kammergericht und dem Landgericht durch Staatsanwälte und bei dem Amtsgericht durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte wahrgenommen. 2Näheres über die Einrichtung, Organisation und den Dienstbetrieb regelt die Senatsverwaltung für Justiz durch Verwaltungsanordnung.